

# Amtsverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Lissan

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 247), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434), und in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 04.07.2000 (GVOBl. M-V 2000, S.295), verordnet die Amtsvorsteherin des Amtes Am Peenestrom mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 30.06.2015

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Lissan.

## § 2 Allgemeine Vorschriften für die Hundehaltung

- (1) Befriedetes Besitztum im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, Wohnhäuser und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, welche für die Allgemeinheit unzugänglich sind.
- (2) Der Hundehalter oder die Aufsichtsperson muss jederzeit wirksam auf den Hund Einfluss nehmen können. Der Hund darf im freien Gelände bis zu einem Abstand von 50 m und unter Aufsicht frei laufen gelassen werden. Es muss in jedem Fall eine Leine mitgeführt werden.

## § 3 Leinenzwang

- (1) Hunde mit einer Schulterhöhe ab 50 cm und solche, die Kraft Gesetz als gefährliche Hunde eingestuft wurden, müssen an der Leine ausgeführt werden.
- (2) Der Geltungsbereich für den Leinenzwang wird durch die äußeren Grenzen, wie folgend benannt, beschrieben.

Lissan ohne Ortsteile:

Vom Peenestrom ab dem Kanal zum Campingplatz Garthof 5-6, der Campingplatz, Rückseite der Grundstücke Birkenweg, bebauter Raum der Siedlung-Ost vom Bereich des Schützenhauses zur Straße „Am Sportplatz“ und Straße „Siedlung-Ost“ einschließlich Bebauungsplan Nr.5 Wohngebiet „Zum Heidberg“, Querung der Kreuzung Umgehungsstraße / Greifenstraße, entlang der Umgehung bis zum Grundstück des Funkturms, den bebauten Raum Adlerstraße, Schützenhof, Gartenstraße, Anklamer Straße und Wolgaster Straße umfassend, entlang der Wolgaster Straße, im Weiteren diese auf Höhe Vorwerk Nr.20 querend und entlang der Rückseite der Grundstücke Vorwerk ostwärts bis zum Peenestrom.

Der Lageplan des Geltungsbereiches ist als Bestandteil der Verordnung dieser beigefügt.

## § 4 Mitnahmeverbot

Über den Leinenzwang nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs.3 sowie das Mitnahmeverbot nach § 3 Abs. 1 HundehVO M-V hinaus ist es grundsätzlich verboten, Hunde an folgende Orte mitzunehmen oder sich dort mit ihnen aufzuhalten:

- in öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Kindereinrichtungen, soweit dies nicht von den jeweiligen Trägern der Einrichtungen ausdrücklich erlaubt ist,
- Kinderspielplätze, Spielparks, Badeplätze, Liegewiesen,
- Sportplätze, Bolzplätze, Skateranlagen und
- Volksfeste oder an Orte mit großen Menschenansammlungen.

Dies gilt nicht für Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde.

## § 5 Beseitigung von Hundekot

- (1) Außerhalb befriedeten Besitztums ist der Hundekot vom Hundehalter bzw. von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Der Hundehalter bzw. die Aufsichtsperson hat beim Ausführen des Hundes außerhalb des befriedeten Besitztums ein geeignete Mittel, wie Hundetüten, andere Plastiktüten oder ähnliches zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen und dies auf Verlangen kontrollbefugten Personen vorzuzeigen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

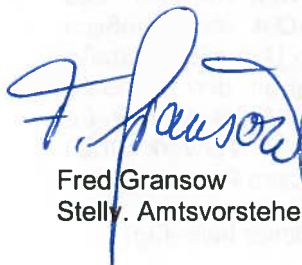
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 handelt,
  2. entgegen § 3 gegen den Leinenzwang verstößt,
  3. entgegen § 4 Hunde mitnimmt,
  4. entgegen § 5 Abs.1 außerhalb befriedeten Besitztums den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  5. entgegen § 5 Abs.2 keine geeigneten Mittel zur Beseitigung von Verunreinigungen mit sich führt und diese bei Kontrollen nicht vorweisen kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Wolgast, d. 20.07.2015

Amt Am Peenestrom  
-als örtliche Ordnungsbehörde-

  
Fred Gransow  
Stellv. Amtsvorsteher







### Amtsverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Lissan

Die Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Lissan gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern wird für die anhängige Verordnung erteilt.

Jenowalt, den 30.06.2015

Im Auftrag

Werner Hackbarth  
Ordnungsamtsleiter



Kreissitz Greifswald  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam  
Demminer Straße 71-74  
17389 Anklam  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

Internet: www.kreis-vg.de  
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Standort Pasewalk  
An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

Bankverbindungen  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986